

eingeleitet werden kann, was bei dem Delikt der Notzucht zu-
trifft, dessen Strafbarkeit erlischt, wenn der zu der Stellung des
Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten von dem Tage
an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben war,
(und spätestens zwei Jahre nach der Tat), von seinem Rechte
keinen Gebrauch macht, und es wäre daher unter der Voraus-
setzung, daß der antragsberechtigte Vater Hilger mit der Stellung
des Strafantrages während dieser Zeit säumig gewesen sei, die
Auslieferung nach Art. 5 des Auslieferungsvertrages zu ver-
weigern, sofern § 53 cit. wirklich die Verjährung der Straf-
verfolgung bei Antragsdelikten normieren würde. Allein dies ist,
wie das Bundesgericht in Sachen Schirmeister (Amtliche Samm-
lung VIII, S. 287 u. ff.) ausgeführt hat, nicht der Fall, son-
dern diese Gesetzesbestimmung regelt lediglich die von der Ver-
jährung der Strafverfolgung völlig verschiedene sogenannte An-
tragsverjährung; sie normiert nicht den Untergang des staatlichen
Strafanspruchs durch Verjährung der Strafverfolgung, sondern
dessen Erlöschen infolge der Verwirkung des zu seiner Geltend-
machung erforderlichen Antrages. Bezüglich der Verjährung der
Strafverfolgung bei Antragsverbrechen kommt daher nicht § 53,
sondern § 52 des zürcherischen Strafgesetzbuches, welcher die Ver-
jährung der Strafflage im Allgemeinen und zwar nach der
Schwere der Delikte, normiert, zur Anwendung; nach litt. b da-
selbst verjährt die Strafverfolgung bei den in Maximum mit
Zuchthaus bedrohten Verbrechen, wozu die Notzucht nach § 110
ibid. gehört, in fünfzehn Jahren, vom Tage der Begehung des
Verbrechens an, und es ist daher im vorliegenden Falle keinesfalls
eine Verjährung der Strafverfolgung eingetreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Oskar Lux an das königl. Landgericht
in Glag wird bewilligt.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

12. Urteil vom 31. Januar 1895 in Sachen
Hofftetter gegen Schweizerische Centralbahn.

A. Der Vater der heutigen Kläger, Dr. med. Karl Hofftetter
in Luzern, kaufte daselbst am 25. September 1890 eine Boden-
parzelle, um auf derselben ein Wohnhaus, ein Privatspital und
ein Ökonomiegebäude zu errichten. Der Kaufpreis betrug
80,000 Fr., die Größe der Parzelle 2156 Quadratmeter. Wäh-
rend er die bezüglichen Pläne ausarbeiten ließ, suchte er beim
Stadtrat von Luzern um die Baubewilligung nach, zuerst für
das Ökonomiegebäude, wofür ihm dieselbe am 8. Januar 1891
erteilt wurde, und sodann für die ganze Anlage, für welche er
aber vom Stadtrate die Baubewilligung nicht mehr erlangte.
Inzwischen nämlich (am 12. Januar 1891) hatte die Schweiz-
erische Centralbahn den Plan für den Umbau des Bahnhofes
Luzern aufgelegt. Für denselben war ein Streifen des Hofftetter-
schen Bodens zur Erstellung einer Verbindungsstraße zwischen
der Hirschmatt und der Winkelriedstraße beansprucht. Gestützt
hierauf nun waren gegen das Bauvorhaben Hoffteters zwei
Einsprachen erfolgt: die eine von der Bahn selbst, soweit es den

zur Bahnhofserweiterung erforderlichen Boden betraf, die andere von Baumann & Cie., Besitzer der südlich an den Bauplatz Hoffstetters angrenzenden Liegenschaft, welche folgendes anführten: Laut Projekt grenze der Bau Hoffstetter auf seiner ganzen Südseite an dasjenige Terrain der Reklamanten, das sie gemäß bestehendem Stadtplan zur Ausführung der Straße Merkurplatz-Obergrund frei lassen müssen. Bleibe der Stadtplan in Kraft dann habe Hoffstetter das Recht, bis an die Grenze des Trottoirs zu bauen. Werde aber die Vorlage der Centralbahn für die Bahnhofserweiterung genehmigt, dann falle die betreffende Straße Merkurplatz-Obergrund dahin; das bezügliche Terrain bleibe somit Privateigentum und dann müsse der Bau Hoffstetter 3 Meter entfernt davon bleiben. Für letztern Fall werde die Einsprache erhoben. Unter Bezugnahme auf § 23 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, wonach vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an keine wesentlichen rechtlichen Veränderungen ohne Einwilligung des Bauunternehmers an dem Abtretungsgegenstand vorgenommen werden dürfen, erkannte der Stadtrat von Luzern mit Beschluß vom 9. Februar 1891: „Es werde auf das Baugesuch des Dr. Hoffstetter dermalen nicht eingetreten.“ Letzterer ließ darauf die ganze Baute auf sich beruhen. Zwei Jahre später (am 2. Februar 1893) fiel die Baueinsprache der Bahn infolge Auslegung eines neuen Planes dahin. Dr. Hoffstetter war damals abwesend von Luzern. Er hatte sich im Herbst 1892 aus Gesundheitsrücksichten beim Norddeutschen Lloyd als Schiffsarzt für eine Dauer von sechs Monaten engagiert. In der Nähe von Santos (Brasilien) starb er den 18. Februar 1893 am gelben Fieber. Mit seinem Tode wurde der Bau des Privatospitals und der dazu gehörigen Gebäulichkeiten aufgegeben.

B. Nachdem schon Dr. Hoffstetter sich einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Bahn für die privatrechtlichen Folgen ihres Bauverbotes gewahrt hatte, erhoben im Jahre 1894 dessen Kinder, Ida und Karl Hoffstetter, Klage gegen die Bahngesellschaft, in welcher sie gestützt auf Art. 23 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes verlangten: Die Beklagte sei zu verhalten, den infolge ihres Bauverbotes den Klägern entstandenen Schaden von 36,882 Fr. 80 Cts. zu bezahlen, nebst Zins à 5 % seit dem

3. Januar 1893, unter Kostenfolge. Begründet wird die Klage folgendermaßen: Durch das Bauverbot der Schweizerischen Centralbahn sei die ganze Bautätigkeit des Dr. Hoffstetter gehemmt und für zwei Jahre unterbrochen worden. Der für 80,000 Fr. zu obigem Zweck angekaufte Bauplatz sei unproduktiv geblieben und habe nur als Wertplatz zu einem jährlichen Zins von 500 Fr. vermietet werden können. Die Spitalbaute würde bis Ende September 1891 zum Bezuge fertig gewesen sein. Das Ökonomiegebäude wäre bereits im Mai 1891 zu beziehen gewesen und hätte Dr. Hoffstetter in demselben, zunächst seiner bisherigen Wohnung, seine zwei Pferde, seine Fuhrwerke etc., die er bei seiner ausgedehnten Praxis brauchte, unterbringen, sowie dem Knechte Wohnung geben können. Das Wohnhaus wäre im März 1892 definitiv zu beziehen gewesen. Die Baukosten hätten laut Kostenberechnung 20,000 Fr. für das Ökonomiegebäude, 60,000 Fr. für das Privatspital und 100,000 Fr. für das Wohnhaus betragen. Das Ökonomiegebäude sei mit Vertrag vom 2. Januar 1891 an den Bauunternehmer Mandrino bereits verakkordiert gewesen. Als zweiten Arzt für das Privatspital, der als solcher die Vertretung des Dr. Hoffstetter bei allfälligen Krankheiten und dessen Assistierung besorgt hätte, habe Dr. A. Vogel in Luzern seine Mitwirkung zugesagt. Würde nun die Baute zu Lebzeiten des Dr. Hoffstetter vollendet und das Spital in Betrieb gesetzt worden sein, so wäre damit auch für dessen Nachkommen gesorgt gewesen. Statt dessen sei der Bauplatz unproduktiv geblieben und während er seinerzeit um 80,000 Fr. gekauft worden sei, könne derselbe nun, wie durch eine vorgenommene Versteigerung bewiesen sei, nicht einmal mehr für 40,000 Fr. verkauft werden. Für diesen direkten und indirekten Schaden habe nun die Bahngesellschaft gemäß Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 einzustehen. Derselbe werde folgendermaßen spezifiziert:

I. Zinsverlust für den Bauplatz:

80,000 Fr. à 4 % für 2 Jahre 6400 Fr., abzüglich 1000 Fr. erzielten Miethzins . . = Fr. 5,400 —

Übertrag: Fr. 5,400 —

II. Ökonomiegebäude :

Übertrag : Fr. 5,400 —

Entstandene Mehrauslagen infolge Verhinderung
der Erstellung :1. Für Unterbringung und Ver-
pfelegung von 2 Pferden während 2
Jahren per Tag und Pferd à 2 Fr. = Fr. 4,380 —2. Mietzins von zwei Zimmern
während 2 Jahren für Unterbringung
von Knecht und Geschirr zc. " 400 —
Fr. 4,780 —davon abzuziehen die Auslagen für
Verpfelegung der Pferde im eigenen
Stall, je 1 Fr. 50 Cts. per Tag
während 2 Jahren = Fr. 2628 —
und den Zins des Baukapitals für
das Ökonomiegebäude (Bauplatz in-
begriffen, aber ohne Waschhaus)
18,000 Fr. à 3 1/2 % für 2 Jahre
= Fr. 1260 — " 3,888 —

Schaden, Fr. 892 —

III. Privatspital :

Das Privatspital wäre laut Plan
für 20 Krankenbetten eingerichtet wor-
den. Bei dem großen Ansehen und
Vertrauen, das Dr. Hoffstetter als
Chirurg in Luzern genossen habe,
könne ganz gut eine Frequenz von
10 Kranken im Durchschnitt ange-
nommen werden. Dies ergebe à 4 Fr.
per Person und per Tag für ärztliche
Behandlung und ebensoviel für Kost,
Logis und Verpfelegung während 2
Jahren, Einnahmen Fr. 58,400 —

Übertrag : Fr. 6,292 —

Übertrag : Fr. 6,292 —

Die Ausgaben hätten betragen :
Zins des Bauplatzes 1600 Fr. ; Zins
des Baukapitals 4200 Fr. ; Zins
des Mobiliars 700 Fr. ; Kost à
1 Fr. 80 Cts. per Person und per
Tag, 13,140 Fr. ; Besoldung von 2
Wärterinnen à 1 Fr. per Tag 2920
Fr. ; Kost für dieselben à 1 Fr. 50 Cts.
per Tag 4380 Fr. ; Honorar des
stellvertretenden Arztes per 2 Jahre
10,000 Fr., im Ganzen Fr. 36,940 —

Einnahmenüberschuß : Fr. 21,460 —

IV. Inkonvenienzen aller Art :

Beengung in der bisherigen Wohnung, Man-
gel eines Waschhauses, größte Entfernung der
Stallungen, Schädigung der Fuhrwerke wegen
ihrer bisherigen mangelhaften Unterbringung, im
Ganzen Fr. 3,000 —

V. Direkter Schaden :

1. Auslagen für Baupläne " 2,550 —
2. Forderung des Unternehmers Mandrino für
Nichteinhaltung des Bauvertrages " 3,500 —
3. Kosten für Baugespann laut Rechnung " 80 80

Zusammen : Fr. 36,882 80

verzinsbar mit 5 % seit 3. Januar 1893.

C. Die Bahngesellschaft antwortet : Es möge sein, daß Dr.
Hoffstetter den Platz gekauft habe, um zu bauen ; dagegen werde
bestritten, daß zur Zeit des Bauverbotes, Pläne, außer derjenigen
für das Ökonomiegebäude, vorlagen. Durch den Beschluß des
Stadtrates vom 8. Januar 1891 sei die Baubewilligung nur für
das Ökonomiegebäude erteilt worden, die Publikation des übrigen
Bauvorhabens habe erst am 22. Januar stattgefunden und sei
offenbar durch die am 12. Januar erfolgte Planaufgabe der Be-
lagten veranlaßt worden. Im übrigen sei die Ausführung der

Bauten ebenso sehr durch die Einsprache von Baumann & Cie. als durch diejenige der Bahn gehemmt worden. Schon mit Rücksicht auf die erstere hätte der Stadtrat die Baubewilligung nicht erteilt. Das Bauverbot der Beklagten habe nur einen kleinen Streifen betroffen; Dr. Hoffstetter hätte daher auf dem übrigen Teil dennoch bauen können. Daß das Spital bis Ende September 1891 hätte fertig erstellt werden und Dr. Hoffstetter noch Gewinn daraus hätte ziehen können, werde bestritten; ebenso daß das Ökonomiegebäude schon im Mai 1891 hätte bezogen werden können. Der Vertrag mit Mandrino habe gegenüber der Beklagten keine Bedeutung. Mit Dr. Vogel habe ein wirklicher Vertrag gar nicht bestanden. Der Tod Hoffstetters sei nicht etwa plötzlich eingetreten, wie die Kläger behaupten. Dr. Hoffstetter sei seit vielen Jahren ein leidenschaftlicher Morphinitist gewesen. Dadurch habe sich nicht bloß eine vollständige Zerrüttung seines Nervensystems ergeben, sondern habe sich auch eine Eitervergiftung des Blutes gebildet. Seit dem Spätherbst sei die Krankheit besonders schwer aufgetreten. Wohl habe er versucht, von Zeit zu Zeit zu praktizieren; trotz aller Energie habe er aber diesen Versuch wieder aufgeben müssen. Da alle Pflege und Kuren in Italien und Ägypten nicht geholfen hätten, habe er sich im Herbst 1892 entschlossen, den letzten Versuch der Heilung durch Seereisen zu machen; auf einer dieser Reisen sei dann der Tod eingetreten. Unter diesen Umständen sei aber klar, daß die Vollendung und namentlich die Inbetriebsetzung des Spitals zu Lebzeiten und durch die Tätigkeit des Dr. Hoffstetter nicht möglich gewesen wäre. Somit fehle für die klägerische Forderung der Kausalzusammenhang. Ferner sei auch ein Schaden nicht vorhanden. Daß das Spital nicht gebaut worden sei, sei für die Familie Hoffstetter geradezu ein ökonomisches Glück, denn sonst müßte jetzt die teure Anlage mit Verlust veräußert werden. Eine Entwertung des Grundstückes habe nicht stattgefunden; im Gegenteil habe dasselbe durch Verlegung der Bahnlinie und durch die Beseitigung der Gasfabrik an Wert gewonnen. Die Berechnung der Kläger für die Dauer von zwei Jahren sei schon deshalb falsch, weil mehr als ein Jahr mit Bauen verloren gegangen wäre. Zu den einzelnen Posten werde bemerkt:

Ad I. Da das Grundstück während des Baues keinen Ertrag abgeworfen hätte, so könne wenigstens für die Bauzeit von einem Zinsausfall nicht die Rede sein.

Ad II. Während der zwei Jahre habe Hoffstetter keine Pferde gebraucht. Übrigens hätte eine Ersparnis gar nicht erzielt werden können. Die in Berechnung gezogenen Ansätze werden bestritten.

Ebenso diejenigen sub III. Dr. Hoffstetter hätte dem Spital nicht vorstehen und diese Einnahmen niemals erzielen können. Die Eröffnung des Spitals hätte im Gegenteil Verlust bringen müssen.

Ad IV. Zu ersetzen sei nach dem Gesetz nur der „erweislich“ entstandene Schaden. Bloße Inkonvenienzen gehören nicht dazu. Im übrigen seien solche auch gar nicht entstanden, da Dr. Hoffstetter in den Jahren 1891 und 1892 nur äußerst selten habe praktizieren können.

Ad V. Auch hier werden die Posten 1 bis 3 bestritten. Ein angeblicher Schaden wäre eventuell durch den Vorteil kompensiert, daß das Spital nicht gebaut worden sei. Die Beklagte beantragt:

1. Die Klage sei abzuweisen.

2. Die Kläger tragen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

D. In Replik und Duplik halten die Parteien im wesentlichen an dem in Klage und Antwort Vorgebrachten, und Bestreitung der gegnerischen Anbringen, fest. Die Kläger stellen namentlich in Abrede, daß durch das Bauverbot der Bahngesellschaft nur ein schmaler Streifen betroffen worden sei, daß die Einsprache von Baumann & Cie. unabhängig von diesem Verbot bestanden hätte und daß die Baute auf dem übrigen Teile hätte ausgeführt werden können. Ebenso daß Dr. Hoffstetter leidenschaftlicher Morphinitist und derart krank gewesen sei, daß er dem Betriebe des Spitals nicht hätte vorstehen und selbst noch Gewinn daraus ziehen können. Richtig sei nur, daß Dr. Hoffstetter sich eine Sektionswundervergiftung zugezogen habe. Dieselbe habe ihn aber nicht arbeitsunfähig gemacht und von deren Folgen sei er bereits vor seinem Tode geheilt gewesen. Der Kausalzusammenhang zwischen Bauverbot und Nichtausführung der Bauten sei gegeben. Daß letzteres ein ökonomisches Glück für die Familie gewesen sei, sei

unrichtig. Für die Richtigkeit der klägerischen Berechnung und Ausführung werde Expertise angerufen und Zeugenbeweis anboten. Die Beklagte bot ebenfalls für das von ihr in der Klagebeantwortung Vorgebrachte, an dem sie noch besonders festhält, Beweis durch Zeugen und Expertise an.

E. Das Ergebnis des von. Instruktionsrichter am 9. Juli 1894 abgenommenen Zeugenbeweises wird, soweit nötig, im rechtlichen Teile dieser Entscheidung mitgeteilt werden.

F. Vom Instruktionsrichter wurden sodann zur Begutachtung verschiedener Fragen medizinische und technische Experten ernannt. Die medizinischen Experten haben auf die ihnen vorgelegten Fragen im wesentlichen geantwortet; Der Ansaß von 4 Fr. per Tag und Patient für ärztliche Behandlung und ebensoviel für Kost und Logis seien für ein Privatspital nicht zu hoch. Dagegen seien die Ausgaben für die Kost eines Patienten mit 1 Fr. 50 Cts. per Tag, sofern auch die Bezahlung des Küchenpersonals inbegriffen sei, zu niedrig berechnet, und ebenso die Bezahlung der Krankenschwestern mit 1 Fr. per Tag. Auch für Verpflegung der letzteren müsse der Ansaß von 1 Fr. 50 Cts. per Tag als ein zu bescheidener bezeichnet werden. Dagegen sei für 5000 Fr. jährliches Salär ein guter Assistenzarzt für ein Privatspital für durchschnittlich 10 Patienten unter allen Umständen erhältlich. Was den Bau und die Rendite eines Privatspitals anbelange, so erzeuge bei dem Bau die Mitwirkung des Arztes allerdings wünschenswert. Die Rendite hänge sodann in erster Linie und vorwiegend von der Person des betreffenden Arztes ab. Außerdem kommen aber noch die Lage des Spitals, Qualität und Preis der Verpflegung, sowie die Qualität des Wartepersonals in Betracht. Auch sei die Entfernung der Stallungen von der Privatwohnung im allgemeinen als eine Inkonvenienz für den Arzt zu betrachten. Dieselbe lasse sich durch Errichtung einer Telephonverbindung zwar teilweise, aber nicht vollständig aufheben. Aus dem Gutachten der technischen Experten ist hervorzuheben: Der Bezug der Spitalbaute hätte unter normalen Verhältnissen und sofern der Bau im Februar 1891 begonnen worden wäre, im Frühjahr 1892 stattfinden können. Auch hätten sämtliche Bauten ohne die Einprachen der Beklagten und der Firma Baumann & Cie.

plangemäß ausgeführt werden können. Dagegen sei die Verzinsung der Baukosten mit 2100 Fr. jährlich zu gering und seien dafür 3092 Fr. zu rechnen. Nach dem Expropriationsplan der Schweizerischen Centralbahn vom Januar 1891 sei die Möglichkeit, ein Privatspital, ein Wohnhaus und ein Ökonomiegebäude auf dem frei bleibenden Plage zu erstellen, wohl noch vorhanden gewesen; allein die Verhältnisse hätten sich entschieden viel ungünstiger gestaltet. Mit Rücksicht auf den speziellen Zweck und auf die vorzügliche Lage sei der bezahlte Kaufpreis von 80,000 Fr. nicht zu hoch. Der Marktpreis betrage allerdings nicht mehr als 32 Fr. per Quadratmeter. Im übrigen habe der Platz durch den Bahnhofumbau, speziell durch die Verlegung der Einfahrt über die Hirschmatte nicht bloß an seinem Werte nicht verloren, sondern gewonnen. Die Möglichkeit einer vollwertigen Verwendung des Privatspitals zu andern Zwecken, als Pension oder dergleichen, sei zwar nicht ausgeschlossen, doch hänge dabei sehr viel vom Zufall ab und dessen Verwertung als Wohngebäude wäre unbedingt eine ungünstigere gewesen. Was das Ökonomiegebäude anbelange, so sei sowohl die Verzinsung der Baukosten mit 680 Fr. als der Ansaß für Verpflegung von Pferden im eigenen Stall mit 1 Fr. 50 Cts. zu gering. Für ersteres müssen 1192 Fr., für letzteres 2 Fr. 20 Cts. per Tag gerechnet werden. Dagegen sei die Entfernung der Stallungen für einen Arzt allerdings eine Inkonvenienz und auch die Besorgung der Wäsche im eigenen Waschhaus wäre wesentlich billiger geworden. Den Ansaß von 2550 Fr. für Ausarbeitung der Pläne finden die Experten angemessen; die Entschädigung an den Bauunternehmer Mandrino berechnen sie auf 1300 Fr. d. h. auf die Hälfte des auf 15 % des Affordpreises (17,500 Fr.) zu veranschlagenden entgangenen Gewinnes.

G. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Vertreter der Kläger, gestützt auf das Expertengutachten, die Schadenersatzforderung für das Ökonomiegebäude fallen zu lassen und auch im übrigen das Klagebegehren nach Maßgabe der von den Experten festgesetzten Ansätzen zu reduzieren. Er behält sich aber alle Rechte vor für den Fall, daß die Kläger gegenüber Mandrino zu einer höhern Entschädigung verurteilt werden sollten. Der Vertreter

der Beklagten beantragt in formeller Beziehung Rückweisung der Frage 18 an die technischen Experten, damit sie sich über die Gründe aussprechen, warum die Errichtung der Bauten auf dem nach der Einsprache der Bahn frei gebliebenen Teil der Liegenschaft nicht möglich gewesen wäre; materiell sodann Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 174 der eidgenössischen Civilprozessordnung schreibt vor, daß Gesuche um Ergänzung oder Berichtigung von Prozessakten innerhalb vierzehn Tagen, vom Schluß des Vorverfahrens an gerechnet, beim Präsidenten des Bundesgerichtes eingereicht werden sollen. Da die Beklagte dieses Verfahren nicht beobachtet hat, so ist sie in ihrem Rechte, eine bezügliche Vorfrage aufzuwerfen, verwickelt, und kann es sich nur fragen, ob das Gericht von sich aus eine Ergänzung der Expertise verfügen sollte. Eine solche rechtfertigt sich indessen im vorliegenden Falle nicht. Die technischen Experten haben die an sie gerichtete Frage beantwortet. Der Sinn ihrer Antwort ist, wenn auch in knapper Weise ausgedrückt, unzweideutig und klar, und dafür, daß sie in ihrem Gutachten, speziell bei Beantwortung der Frage 18, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen seien, liegt bei den Akten nichts vor. Es ist daher von einer Rückweisung abzugehen und auf die materielle Beurteilung der Sache einzutreten.

2. Tatsächlich steht fest, daß Dr. Hoffstetter den Platz zu Bauzwecken gekauft und daß er auf demselben ein Wohnhaus, ein Privatspital und ein Ökonomiegebäude bauen wollte. Die Grundpläne hiefür waren schon vor der Planaufgabe der Beklagten entworfen. Es geht dies mit Sicherheit aus den Aussagen der Zeugen Zraggen, Mandrino, Dr. Vogel und Dr. Elmiger hervor, namentlich aber aus den Aussagen des erstern, welcher die Zeichnungen für den beauftragten Architekten besorgt hat. Ebenso werden diese Pläne schon im Beschlusse des Stadtrates Luzern vom 8. Januar 1891 besprochen. Es ist also unrichtig, wenn die Beklagte behauptet, daß deren Ausarbeitung erst durch das beklagte Projekt der Bahnhofserweiterung hervorgerufen worden sei. Auch die weitere Einrede der Bahn, daß ihre Einsprache nicht

die Ursache, oder wenigstens nicht die einzige Ursache der Nichtausführung der Bauten sei, erscheint nach den Akten unrichtig. Der Beschluß des Stadtrates vom 8. Januar 1891 stellt fest, daß wenn keine Baueinsprache nachträglich erfolgt wäre, die Stadtbehörde keinen Grund gehabt hätte, gegen das Bauprojekt zu opponieren und die obrigkeitliche Bewilligung zu verweigern. Was sodann die gleichzeitig mit der Beklagten erhobene Einsprache der Firma Baumann & Cie. anbelangt, so galt dieselbe ausdrücklich nur für den Fall, als die Bahnhofserweiterungspläne der Beklagten genehmigt und dem zufolge die im Stadtbauplan vorgesehene Straße wegfallen sollte. Sie wurde also auch ihrerseits nur durch die Planaufgabe der Beklagten verursacht. Richtig ist zwar, daß durch die Bekanntmachung der Pläne an sich noch kein absolutes Bauverbot statuiert, sondern gemäß Art. 23 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes nur bewirkt wurde, daß der Eigentümer für Veränderungen, welche er am Grund und Boden vorgenommen haben würde, keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt hätte. Auch bezog sich selbstverständlich die Einsprache der Bahn nur auf denjenigen Teil des klägerischen Bodens, der für Bahnzwecke expropriert werden sollte, und nun geht aus dem Bericht der bundesgerichtlichen Experten hervor, daß nicht ausgeschlossen gewesen wäre, unter gewissen Beschränkungen die Bauten auf dem übrig bleibenden Teil dennoch auszuführen. Der Rechtsvorgänger der Kläger war aber nicht verpflichtet, sich solche Beschränkungen gefallen zu lassen; er war nicht verpflichtet, das schon ausgearbeitete Projekt aufzugeben, um nach einem dem ästhetischen und technischen Anforderungen minder entsprechenden Pläne zu bauen; noch viel weniger konnte ihm zugemutet werden, auch abgesehen von der Verweigerung der Baubewilligung seitens der städtischen Behörde, auf die Möglichkeit hin, daß der Bahnhofserweiterungsplan später Abänderungen hätte unterstellt werden können, dennoch mit dem Bau zu beginnen, unter der Gefahr, keine Entschädigung für die ihm entstehenden Auslagen zu erhalten. Wenn sodann die Beklagte behauptet, daß der damalige Gesundheitszustand des Dr. Hoffstetter ihm so wie so unmöglich gemacht haben würde, dem Bau, der Eröffnung und dem Betrieb des Spitals vorzustehen, so ist diese Einrede ebenfalls unstat-

haltig. Aus den Akten geht nur soviel hervor, daß Dr. Hoffstetter um jene Zeit an einer Sektionsvergiftung gelitten und zeitweise seine Praxis unterbrechen mußte, um Kuren zu machen. Dagegen ist der Beklagten der Beweis, daß er dem Genuß von Morphinum ergeben, oder überhaupt in seiner Gesundheit derart angegriffen sei, daß er genötigt gewesen sei, auf seine Praxis zu verzichten, nicht gelungen. Im Gegenteil ergibt sich namentlich aus den täglichen Rechnungsaufzeichnungen des Verstorbenen, daß er bis zu der Zeit, wo er sich als Schiffsarzt engagierte, ausgenommen diejenigen Zeiträume, die er für die Kuren verwendete, stets, und zeitweise mit beträchtlichem finanziellem Erfolg, praktizierte. Auch ist sein Tod konstatiertemassen dem gelben Fieber zuzuschreiben, ist also unabhängig von der Sektionsvergiftung eingetreten, von der er allerdings nicht vollständig geheilt gewesen zu sein scheint.

3. Der Kausalzusammenhang zwischen der Einsprache der Bahn und der Unterbrechung der Bauten liegt nach dem Gesagten unzweifelhaft vor und gemäß Art. 23 Abs. 2 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes ist daher die Beklagte für den den Klägern erweislich dadurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Ob dieser Schaden ein direkter oder indirekter ist, in dem Entzug bereits vorhandener Vermögensvorteile oder in der Verhinderung erst später zu erlangender besteht, ist vollständig gleichgültig. Befordert wird nur vom Gesetz, daß der Schaden ein erwiesener sei. Dagegen erstreckt sich die Haftpflicht der Bahn eben nur insoweit, als der Schaden eine Folge der Unterbrechung der Baute, d. h. der von ihr erhobenen Einsprache ist. Sie kann also nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß die schon ausgearbeiteten Pläne jetzt wegen des Todes des Dr. Hoffstetter nicht mehr verwertet werden können. Die Bahn haftet für deren Erstellungskosten nicht, denn die jetzige Nichtbenützung derselben durch die Kläger ist nicht die Folge der Baueinsprache der Beklagten, sondern des Todes ihres Vaters. Ebenso kommen auch die übrigen Nachteile nur für die Dauer der Einsprache in Berechnung. Darüber hinaus ist der Kausalzusammenhang zwischen der die Haftpflicht der Beklagten begründenden Vorkehrung und dem Schaden nicht gegeben. Ein Zweifel hierüber könnte nur insofern bestehen, als die Kläger behauptet haben, daß wenn die projek-

tierten Bauten noch zu Lebzeiten ihres Vaters ausgeführt worden wären, sie nun das Privatspital zu vorteilhaften Bedingungen vermieten oder überhaupt einen Gewinn aus demselben hätten erzielen können; allein es liegt auf der Hand und wird unten noch näher gezeigt werden, daß diese Annahme eine ganz unbegründete ist.

4. Fragt sich nun, inwiefern ein Schaden erwiesen sei, so ist vor allem der klägerische Posten für Zinsverlust auf dem Bauplatz im Betrage von 5400 Fr. gutzuheissen. Auch die von den bundesgerichtlichen Experten auf 1300 Fr. veranschlagte Entschädigung an den Bauunternehmer Mandrino und die auf 80 Fr. 80 Cts. sich belaufenden Kosten für Errichtung des Baugespanns sind den Klägern gutzuheissen, da der Affordvertrag mit dem Baueinspruch der Beklagten hinfällig geworden und der Bauunternehmer unzweifelhaft eine Ersatzforderung dafür gegenüber den Klägern zu stellen berechtigt ist. Ebenso muß nach dem Gutachten der ärztlichen und der technischen Experten die Inkonvenienzforderung der Kläger als eine in der Hauptsache begründete angesehen werden. Die Höhe des bezüglichen Schadens ist freilich nicht genau festgestellt, immerhin kann derselbe nach richterlichem Ermessen auf 1800 Fr. bis 2000 Fr. festgesetzt werden. Dagegen kann als entgangener Gewinn wegen Nichterrichtung des Privatspitals gar keine Entschädigungsforderung oder nur eine sehr minime zugesprochen werden. Abgesehen davon, daß fast sämtliche Kostenansätze in der Klage nach dem Sachverständigengutachten als zu niedrig bemessen erachtet werden müssen, muß nach den Zeugenaussagen der mit den örtlichen Verhältnissen bekannten Dr. Stocker, Dr. Elmiger und Dr. Vogel überhaupt bezweifelt werden, ob das projektierte Unternehmen, selbst bei Lebzeiten des Vaters der Kläger, ein rentables geworden wäre. Jedenfalls ist ohne weiteres klar, wie auch die medizinischen Experten bestätigen, daß Ruf und Renbte derartiger Anstalten von der persönlichen Tüchtigkeit des leitenden Arztes abhängen, und daß aus diesem Grunde, wenn auch dem Vater der heutigen Kläger, — von dem nach den Akten allerdings anzunehmen ist, daß er eine ausgedehnte Klientel und einen hervorragenden Namen als Chirurg besessen hat, — gelungen wäre, einen namhaften

Gewinn aus dem Unternehmen zu erzielen, dies jedenfalls nur für die Zeit seiner persönlichen Leitung angenommen werden kann. Zieht man nun aber in Betracht, daß der Bezug des Spitals, wie die Sachverständigen feststellen, bei normalen Verhältnissen erst im Frühjahr 1892 hätte stattfinden können und daß wohl noch einige Zeit vorübergegangen wäre, bevor Alles installiert und der Spital mit Kranken besetzt gewesen wäre, so verbleiben bis zum Tode des Vaters der Kläger nur noch wenige Monate, während welchen von einem entgangenen Gewinn gesprochen werden könnte. Will man nun dieser kurzen Zeit Rechnung tragen, und mit Rücksicht darauf die an die Kläger zu leistende Entschädigung auf im Ganzen 10,000 Fr. abrunden, so würde es sich jedoch nicht rechtfertigen, die klägerische Forderung über diesen Betrag hinaus gutzuheißen.

5. Für den ihr auferlegten Schadensbetrag ist die Beklagte gemäß Art. 119 O.-R. von dem Tage des Verzuges an den gesetzlichen Zins von 5 % schuldig. Als Tag des Verzuges ist indessen nach den Akten erst die Anstellung der Klage anzunehmen (Art. 117 O.-R.).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird als begründet erklärt und die von der Beklagten den Klägern zu zahlende Entschädigung auf 10,000 Fr. (zehntausend Franken) nebst Zins zu 5 % vom 3. Januar 1894 an festgesetzt.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

13. Urteil vom 8. Februar 1895 in Sachen
Deutschländer & Pollak gegen Müller & Cie.

A. Mit Urteil vom 17. November 1894 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt: Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern 1400 Fr. samt Zins zu 5 % seit Verurkundung der Klage d. h. seit 2. August 1894 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil erklärten die Kläger die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei in Abänderung desselben die Klageforderung im ganzen Umfange zuzusprechen.

Die Beklagte beantragte, die Berufung abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Dezember 1893 kaufte die klagende Firma Müller & Cie. in Zofingen von den Klägern Deutschländer & Pollak in Budapest 10 Wagen gepreßtes Weizenstroh, mit garantierter Verladung von mindestens 10,000 Kilos per Wagen zum Preise von 2 Fl. 50 Kr. per 100 Kilos, wagenfrei Station Galantha-Wien, zahlbar per Netto-Kassa in Budapest und expedierbar in den Monaten Januar, Februar und März 1894. Nachdem die Kläger wiederholt vergeblich um Disposition zur Lieferung ersucht hatten, erklärte die Beklagte am 6. März, es sei ihr unmöglich, für das Stroh Käufer zu finden, sie offeriere deshalb den Klägern 250 Fr., wenn sie von der Bezugspflicht entbunden werde. Die Kläger lehnten diese Offerte ab, offerierten jedoch der Beklagten ihrerseits 1 Fl. 80 Kr. „ab Galantha“, bei sofortiger Abnahme und Einlieferung von 1400 Fr. Die Beklagte gab keine Antwort. Auf Reklamation hin schrieb sie den Klägern am 17. März, sie sei noch bis Ende Monats zur Abberufung der Ware berechtigt und wolle auch versuchen, dieselbe abzubringen. Am 24. März erklärte sie sodann, sie müßte bei Abnahme der Ware zu viel einbüßen und ziehe es deshalb vor, statt der Lieferung sich mit den Klägern über die Stornierung des Auftrages abzufinden; sie